Flur 1

Boiensdorf

Karbel Wiese

Hagenfelds Sahl

Hengrevs Wiese

Ohl - Koppel

zur Ostsee

Boiensdorfer Werder

83/halb

55/halb

Löschwasser-teich

L12 Pepelow, Neubukow

KVF 15

nach Stove, Blowatz, Wismar L12

nach Nienorf

E - Leitung

geändert gemäß satzungsänderndem Beschluß der Gemeinde - vertretung vom 31.08.95
Beschluß - Nr. 172 - 09/95

Boiensdorf, den 31.01.96

Der Bürgermeister

Die Änderungen auf der Planzeichnung und dem Text -Teil B betreffen :

Erfüllung der Auflagen :

1. Die Planzeichnung, Teil A, wurde mit der Überschrift "Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Boiensdorf" versehen.
2. Im Textteil B -III. Gestalterische Festsetzungen- wurde der § 86 LBauO M-V ergänzt.
3. Bei der Satzungsbezeichnung unter den Verfahrensvermerken wurde der § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG aufgenommen.

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, so ist unverzüglich die unt Denkmalschutzbehörde durch den Entdecker, Leiter der Arbeiten, Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, dem der Wert des Gegenstandes bekannt ist, zu benachrichtigen (§ 11(1) und (2) DSchG M-V).
Der Fund und die Fundstelle sind 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu sichern, wobei diese Frist die eine sachgerechte Bergung und Dokumentation des Denkmals gewährleisten soll, im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden kann (§ 11(3) DSchG M-V).
Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstatt oder das entdeckte Bodendenkmal bzw. die Entdeckungsstätte nic in unverändertem Zustand erhält (§ 29, Abs.1 DSchG M-V).